



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

## 9.2.19 Erste Tätigkeitsstätte einer Luftsicherheitskontrollkraft

(BFH, Urteil vom 11.04.2019, Az. VI R 12/17)

Das Finanzgericht München hatte die Frage zu klären, ob ein Flughafengelände, auf dem ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber (mit dem Flughafenbetreiber verbundenes Unternehmen) an täglich wechselnden Kontrollstellen zur Durchführung von Sicherheitskontrollen eingesetzt wird, eine erste Tätigkeitsstätte darstellt. Dabei kam es zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet handelt. Vielmehr stelle der Flughafen eine ortsfeste, d. h. nicht mobile, betriebliche Einrichtung eines verbundenen Unternehmens des Arbeitgebers und damit eine erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers i. S. d. § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG dar.

*Vorinstanz: FG München, Urteil vom 09.02.2017, Az. 11 K 2508/16*

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamts, dass eine erste Tätigkeitsstätte am Flughafengelände vorliegt und der Ansatz der Entfernungspauschale korrekt sei. Beim Flughafen X handelt es sich zwar um ein großflächiges, aber räumlich abgegrenztes infrastrukturell erschlossenes Betriebsgelände eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens i. S. d. § 15 AktG.

*Entscheidung*

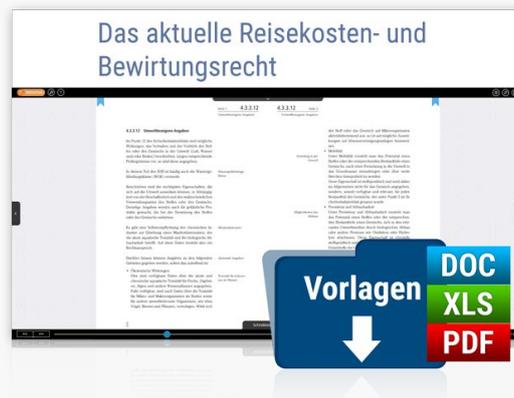
Der Arbeitnehmer wurde von seinem Arbeitgeber dem Betriebsgelände der Flughafengesellschaft dauerhaft zugeordnet und hat dort seinen Beruf als Luftsicherheitskraft tatsächlich vollschichtig ausgeübt. Hiervon gehen auch die Beteiligten übereinstimmend aus. Folglich stellt der Einsatz des Arbeitnehmers auf dem Betriebsgelände des Flughafens keine auswärtige berufliche Tätigkeit i. S. d. § 9 Abs. 4a EStG dar. Vielmehr

handelt es sich um eine Tätigkeit innerhalb einer – wenn auch großräumigen – ersten Tätigkeitsstätte. Der Arbeitnehmer konnte somit keine Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt geltend machen.

**Praxishinweis:**

Eine (**großräumige**) **erste Tätigkeitsstätte** liegt lt. den Leitlinien aus dem Urteil auch vor, wenn eine Vielzahl solcher Mittel – die für sich betrachtet selbstständige betriebliche Einrichtungen darstellen können – räumlich abgrenzbar in einem organisatorischen, technischen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten stehen. Demzufolge kommt auch ein großflächiges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet (wie Werksanlage, Betriebsgelände, Bahnhof, Flughafen) als erste Tätigkeitsstätte in Betracht.

# Bestelloptionen



## Das aktuelle Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)